



Bern, den 7. März 2016

NKVF 04/2015

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Bern betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter vom
20. und 21. April 2015 im Regionalgefäng-
nis Biel**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 12. Juni 2015.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs.....	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Das Regionalgefängnis Biel	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen	5
d.	Haftregime	6
-	Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft.....	6
-	Strafvollzug, Abteilung Männer.....	7
-	Abteilung für Frauen und Minderjährige.....	7
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	7
f.	Schutz- und Sicherungsmassnahmen.....	8
g.	Medizinische Versorgung	9
h.	Informationen an die inhaftierten Personen	9
i.	Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten	9
j.	Kontakte mit der Aussenwelt.....	10
k.	Zusammenfassung.....	11



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Regionalgefängnis Biel besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Leo Näf, Vizepräsident und Delegationsleiter, Dr. Philippe Gutmann, Kommissionsmitglied, Nadja Künzle, Kommissionsmitglied, Daniela Bill, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Alexandra Kossin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, besuchte am 20. und 21. April 2015 das Regionalgefängnis Biel.

Zielsetzungen

3. Während des Besuchs richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftregime von erwachsenen Männern, Frauen und Jugendlichen in Untersuchungshaft sowie im regulären Strafvollzug;
 - ii. Grundrechtskonformität der kantonalen und anstaltsinternen rechtlichen Grundlagen;
 - iii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde, insbesondere bei der körperlichen Durchsuchung;
 - iv. Kompetenz und Umgangston des Personals sowie Gleichbehandlung der inhaftierten Personen;
 - v. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang;
 - vi. Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - vii. Information an die inhaftierten Personen bezüglich Hausordnung;
 - viii. Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
 - ix. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - x. Handhabung von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - xi. Handhabung von Sicherungs- und Schutzmassnahmen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF wurde der Gefängnisleitung des Regionalgefängnisses Biel (RG Biel) vorgängig angekündigt. Die zweitägige Visite begann am 20. April 2015 um 09:30 Uhr mit einem Gespräch mit Herrn Jean-Rodolphe Gerber, Leiter Aufsicht und Betreuung. Am Nachmittag führte die Delegation Gespräche mit Herrn Bruno Graf, Gefängnisleiter und

¹ SR 150.1.



Frau Barblina Löhner, Stv. Leiterin des RG Biel. Im Verlauf der Visite führte die Delegation Gespräche mit 22 inhaftierten Personen und 7 Mitarbeitenden.

5. Die Delegation erlebte einen freundlichen und offenen Empfang von Seiten der Gefängnisleitung und des Personals. Während der gesamten zweitägigen Visite wurden alle Fragen offen und ausführlich beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Regionalgefängnis Biel

6. Das RG Biel verfügt über insgesamt 44 Plätze, davon 28 Einzelzellen und 8 Doppelzellen. Letztere werden bei hoher Belegung mit einem Zusatzbett ausgestattet und als Dreierzellen genutzt. Insgesamt dienen 30 Plätze dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und 14 Plätze dem Strafvollzug von erwachsenen Männern. Davon sind 9 Plätze für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen reserviert. In einem weiteren Trakt stehen 5 Plätze für Frauen in Untersuchungshaft bzw. im Strafvollzug zur Verfügung. Wenn keine Frauen inhaftiert sind, werden Jugendliche im Frauentrakt untergebracht. Andernfalls werden 3 Plätze für Jugendliche im Männertrakt bereitgestellt, wobei sie von den Erwachsenen getrennt untergebracht werden.
7. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen²:
 - a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft von Erwachsenen und Jugendlichen;
 - b. Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen;
 - c. Vorläufige Festnahme von Erwachsenen und Jugendlichen;
 - d. Halbgefangenschaft;
 - e. Tageweiser Vollzug;
 - f. Fürsorgerische Unterbringung;
 - g. Militärvollzug.
8. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich 35 inhaftierte Personen in der Einrichtung, davon 19 in Untersuchungshaft, 3 in Sicherheitshaft, 12 im Strafvollzug und ein junger Erwachsener im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB. Während des Besuches befanden sich weder Jugendliche noch Frauen im RG Biel.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

9. Der Delegation wurden während ihres Besuchs keine Hinweise bezüglich allfälliger Misshandlungen durch das Personal zugetragen. Die Kommission erhielt seitens der befragten Personen Auskünfte, dass die Behandlung durch das Personal im Allgemeinen respektvoll

² Hausordnung, Gefängnisse des Kantons Bern, 1. April 2006, Ziff. 2.1.



ausfällt.

10. Als problematisch erweist sich jedoch die Praxis, wonach sich männliche Personen in der Disziplinarzelle bis auf die Unterwäsche ausziehen und ohne angemessene Kleidung in den Arrest versetzt werden. Schutz- und Sicherungsmassnahmen werden offenbar analog gehandhabt. **Die Kommission stuft diese Praxis als unangemessen ein und empfiehlt der Gefängnisleitung, den inhaftierten Personen in der Disziplinarzelle angemessene Kleidung abzugeben.**

b. Körperliche Durchsuchungen

11. Nach Aussage einzelner inhaftierter Personen erfolgen körperliche Durchsuchungen nicht in zwei Phasen. Wie der Delegation von der Gefängnisleitung jedoch mitgeteilt wurde, ist das Personal hinsichtlich des Ablaufes der körperlichen Durchsuchung in zwei Phasen instruiert. **Die Kommission regt deshalb deren konsequente Umsetzung in der Praxis an.**

c. Materielle Haftbedingungen

12. Die materiellen Haftbedingungen im RG Biel wurden angesichts der renovationsbedürftigen Infrastruktur von der Kommission als unangemessen eingestuft. Die Einzelzellen bemessen sich inkl. Nassbereich auf 7.63m² und die Zweierzellen auf 16m². Die Delegation wurde von inhaftierten Personen informiert, dass es in den Zellen im Sommer sehr heiss und im Winter sehr kalt ist. Die kleinen und düsteren Zellen verfügen über ein Fenster aus Milchglas, welches kaum Tageslicht durchlässt, jedoch gekippt werden kann. Die inhaftierten Personen sind aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse gezwungen, tagsüber das künstliche Licht in ihren Zellen einzuschalten. Aufgrund des 22-stündigen Zelleinschlusses wirkt sich diese Situation für die inhaftierten Personen als schwierig aus.³ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Zellen aufgrund der schlechten Licht- und Platzverhältnisse jeweils am Morgen und am Abend zusätzlich 30 Minuten geöffnet werden. Auf diese Weise können die inhaftierten Personen gemeinsam essen, sich bewegen oder bei Bedarf duschen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Zellen über mehr Tageslicht verfügen sollten und empfiehlt der Anstaltsleitung, die Lichtverhältnisse in den Zellen dringend zu verbessern.**

³ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 18.2 lit. a: In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten, müssen die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Mandela-Richtlinien (2015), Richtlinie 14 lit. a: In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten, müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen und arbeiten können, und so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, gleich ob es eine künstliche Belüftung gibt oder nicht.



13. Sämtliche Zellen im RG Biel sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet und angemessen möbliert. Ein Fernsehgerät kann gegen Gebühr gemietet werden.⁴ Der Nassbereich mit Toilette und Lavabo ist auf einer Seite durch eine 1.25 Meter hohe Trennwand zum Bett abgetrennt, welche den Sichtkontakt aber nicht verunmöglicht. Die Toilette ist auch durch die Fensterluke in der Zellentür einsehbar. In den Doppelzellen ist der Nassbereich ebenfalls von einer Seite einsehbar, so dass die Intimsphäre nicht sichergestellt ist.⁵ **Die Kommission ist der Ansicht, dass der Intimsphäre der inhaftierten Personen gebührend Rechnung zu tragen ist. Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.**
14. Mit Ausnahme des Frühstücks werden die Mahlzeiten in einem nahegelegenen Altersheim zubereitet und in das RG Biel geliefert. Die Essenszeiten um 11:00 respektive um 17:00 Uhr wurden als zu früh eingestuft. Speziellen diätetischen Bedürfnissen wird gebührend Rechnung getragen. **Die Kommission regt an, die Essenszeiten zu überprüfen.**
15. Alle inhaftierten Personen haben die Möglichkeit, eine Stunde pro Tag im ansprechend gestalteten Spazierhof zu verbringen. Der übergitterte Spazierhof von 130.50 m² ist mit grüner Bepflanzung, Sitzgelegenheiten, einer Dusche, einem Tischtennistisch und einem Tischfussballkasten versehen. Ein Witterungsschutz mit Sitzgelegenheiten steht ebenfalls zur Verfügung.

d. Haftregime

- Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft

16. Neben dem täglich einstündigen Spaziergang werden die Zellen für Personen in Untersuchungshaft morgens und abends während je 30 Minuten geöffnet. Die restlichen 22 Stunden verbringen sie in der Regel in ihrer Zelle. Aussenkontakte unterliegen der Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft.⁶ Die Kommission verweist auf Art. 235 StPO, wonach die Rechte der Untersuchungsgefangenen nur insofern einzuschränken sind, als der Zweck der Untersuchung dies erfordert.⁷ Personen in Untersuchungshaft sollten, wenn immer möglich, unter Berücksichtigung des konkreten Haftgrunds, einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen können⁸ und Zugang zu Aussenkontakten haben. **Die Kommission erachtet einen 22-stündigen Zelleneinschluss im Lichte der nationalen und internationalen Vorgaben als unangemessen und empfiehlt den kantonalen Behörden, den strafprozessualen Vorgaben sowie den einschlägigen internationalen Vorgaben bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft entsprechend Rechnung zu tragen.**

⁴ Vgl. § 6.6 HO.

⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 19.3: Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtung haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.

⁶ § 6 HO.

⁷ Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0; Art. 10 Abs. 2 lit. a Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), SR 0.103.2.

⁸ CPT Standards, CPT/Inf (92) 3, Ziff. 47.



- Strafvollzug, Abteilung Männer

17. Die Kommission begrüsst, dass das Trennungsgebot zwischen erwachsenen Männern in Untersuchungshaft und im Strafvollzug im RG Biel eingehalten wird. Für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen bietet die Einrichtung eine Wohngruppe, in welcher die inhaftierten Personen nicht eingeschlossen sind und freien Zugang zum Gang haben. In der anderen Abteilung verbringen Personen im Strafvollzug hingegen 22 Stunden in ihren Zellen. Mit Ausnahme des einstündigen, täglichen Spaziergangs und der bereits oben erwähnten 30-minütigen Zellenöffnung morgens und abends, stehen ihnen keine weiteren Sport- oder Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung.

- Abteilung für Frauen und Minderjährige

18. Die Delegation nahm die leere aus 3 Einzel- und einer Doppelzelle bestehenden Abteilung für Frauen und Minderjährige in Augenschein (vgl. Ziff.6). Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft und Strafvollzug können nicht getrennt vollzogen werden. Jugendstrafrechtlich Eingewiesene können täglich eine Stunde im Freien spazieren und verbringen in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen. **Die Kommission erachtet diese Praxis im Lichte internationaler Vorgaben als völlig unangemessen und nimmt zur Kenntnis, dass jugendstrafrechtlich Eingewiesene seit April 2015 neu nur noch für maximal 48 Stunden im RG Biel untergebracht, bevor sie in eine zweckgerichtete Institution überführt werden. Die Kommission ersucht die Behörden um Zustellung der aktuellen Daten zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und wünscht weitere Informationen zum neu erarbeiteten Haftartenkonzept.**
19. Frauen sind mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs auch während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Nach Aussage der Gefängnisleitung beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Frauen im RG Biel seit April 2015 8.6 Tage. **Wenn- gleich diese Dauer als relativ kurz zu bezeichnen ist, sollten Frauen, nach Ansicht der Kommission, einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen.**

e. Disziplinarregime und Sanktionen

20. Das RG Biel verfügt über eine Disziplinarzelle, welche zugleich als Sicherheitszelle dient. Die Zelle befindet sich im Untergeschoss und verfügt über ein mit Milchglas versehenes Fenster, welches nicht geöffnet werden kann und kaum Tageslicht durchlässt. Zudem wird während des Aufenthalts in der Disziplinarzelle nur die Bibel als Lektüre abgegeben. **Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Lektüre im Disziplinararrest nicht nur auf religiöse Texte beschränken sollte und empfiehlt der Gefängnisleitung dringend, die Lichtverhältnisse in der Disziplinarzelle zu verbessern.** Die männlichen inhaftierten Personen müssen sich beim Vollzug der jeweiligen Massnahme bis auf die Unterwäsche ausziehen (vgl. Ziff. 10).



21. Wie die Kommission bereits in anderen Einrichtungen des Freiheitsentzugs im Kanton Bern festgestellt hat, sieht die kantonal gesetzliche Grundlage die Busse, wie sie im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, als Sanktion nicht vor.⁹ **Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 StGB aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen sollten und empfiehlt dem kantonalen Gesetzgeber, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen.**
22. 2014 wurden 12 Disziplinarsanktionen¹⁰ verfügt, davon 5 Arreststrafen.¹¹ Im Jahr 2015 waren es bis zum Tag des Besuchs 2 Disziplinarsanktionen, davon 1 Arreststrafe. Die gesetzliche Maximaldauer von 21 Tagen wurde in keinem Fall ausgeschöpft. Die Maximaldauer des Arrests betrug im Jahr 2014 12 Tage. Die Sanktionen erwiesen sich aus Sicht der Kommission als verhältnismässig. **Die Kommission empfiehlt dennoch standardgemäss, die Höchstdauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.**

f. Schutz- und Sicherungsmassnahmen

23. Die Delegation stellte bei der Durchsicht der Verfügungen fest, dass in der Praxis eine unklare Trennung bezüglich der Anordnungsgründe von Disziplinar- sowie Schutz- und Sicherungsmassnahmen vorliegt.¹² Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Anordnungsgründe und Zweckbestimmungen beider Massnahmen hin und vertritt die Auffassung, dass die Einweisungen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung grundsätzlich vom Disziplinarwesen zu trennen sind.¹³ Die Delegation stellte zudem fest, dass einige der aufgeführten Gründe für die Anordnung von Schutz- und Sicherungsmassnahmen keine explizite Grundlage zu finden scheinen.¹⁴ **Angesichts der festgestellten Unklarheiten, empfiehlt die Kommission den Behörden die Schutz- und Sicherungsmassnahmen ordentlich zu verfügen.**
24. 2014 wurden in 17 Fällen eine Schutz- und Sicherungsmassnahme¹⁵ verfügt. Im Jahr 2015

⁹ Disziplinarsanktionen werden gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) vom 25. Juni 2003 (BSG 341.1) und Art. 123 ff. der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) vom 5. Mai 2004 (BSG 341.11) verfügt.

¹⁰ Entgegen der internen Sanktionsliste, welche insgesamt 10 Disziplinarsanktionen auflistet, waren es im Jahr 2014 deren 12, da unter der Rubrik „Selbstschutz“ zwei inhaftierten Personen mit einer Disziplinar-massnahme aufgeführt wurden.

¹¹ Entgegen der internen Sanktionsliste, welche unter der Rubrik „Arrest“ 6 inhaftierten Personen mit einer Arreststrafe auflistet, waren es im Jahr 2014 deren 5, da ein Insasse mit einer Schutz- und Sicherungsmassnahme aufgeführt wurde.

¹² Schutz- und Sicherungsmassnahmen werden gestützt auf Art. 58 SMVG und Art. 130 SMVV verfügt.

¹³ Disziplinarische Verstösse sollten mittels Disziplinarrecht geahndet werden und nicht zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen führen. So beispielsweise bei Sachverhalten wie „Beleidigung des Personals“ oder „unanständiges Benehmen“.

¹⁴ Weder in Art. 58 SMVG zu den besonderen Sicherungsmassnahmen noch in Art. 130 SMVV und in Ziff. 11.3 HO zu Schutz- und Sicherungsmassnahmen. Dies betrifft folgende Gründe: „Unanständiges Benehmen“, „Andere“, „Beleidigung des Personals“.

¹⁵ Entgegen der internen Sanktionsliste, welche insgesamt 18 Schutz- und Sicherungsmassnahmen auflistet, waren es im Jahr 2014 deren 17, da unter der Rubrik „Selbstschutz“ zwei inhaftierten Personen mit einer Disziplinar-massnahme aufgeführt wurden und unter der Rubrik „Arrest“ 1 Insasse mit einer Schutz- und Sicherungsmassnahme.



waren es bis dato 7 Schutz- und Sicherungsmassnahmen, wovon die meisten aufgrund von Selbstgefährdung und/oder akuter Suizidalität angeordnet wurden. Den Verfügungen konnte nicht entnommen werden, dass eine regelmässige, angemessene Überwachung des Gesundheitszustandes, stattgefunden hat.¹⁶ Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass ein Arzt innert 24 Stunden vorbeikommt. Im Notfall entscheidet der Arzt, ob ein Psychiater beizuziehen ist. **Die Kommission ersucht die Verantwortlichen in Fällen von Selbstgefährdung, eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwägen oder mindestens sicherzustellen, dass eine hinreichende psychiatrische Überwachung gewährleistet ist.**

g. Medizinische Versorgung

25. Das Regionalgefängnis Biel verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch einen pensionierten Allgemeinmediziner der Stadt Biel gewährleistet, der zweimal wöchentlich für 1-2 Stunden in die Anstalt kommt. Dieser ist auch nachts und am Wochenende verfügbar. Beim Eintritt werden die inhaftierten Personen mittels eines Fragebogens vom Betreuungspersonal auf ihre körperliche Befindlichkeit hin befragt. Ein grosser Teil der inhaftierten Personen wird während des gesamten Aufenthalts keiner medizinischen Untersuchung unterzogen. Das Betreuungspersonal ohne medizinische Ausbildung entscheidet, ob die inhaftierte Person den Arzt konsultieren darf oder ob im Notfall der Arzt beizuziehen ist. **Die Kommission empfiehlt, den Gesundheitszustand aller neu eintretenden Personen durch eine medizinische Fachperson abklären zu lassen.**
26. Die Behandlungszimmer sind mit dem Notwendigsten ausgestattet. Die Bereitstellung und die Abgabe der Medikamente erfolgen durch die Spitex und in Begleitung des Betreuungspersonals drei Mal pro Tag. Für die psychiatrische Versorgung steht kein Psychiater zur Verfügung. Die Delegation wurde informiert, dass das RG Biel über ein Suizidpräventionskonzept verfügt. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, das Konzept für die psychiatrische Betreuung und die Suizidprävention umzusetzen.**

h. Informationen an die inhaftierten Personen

27. Die Delegation stellte im Gespräch mit den inhaftierten Personen fest, dass keine systematische Aufklärung über deren Rechte und Pflichten beim Eintritt erfolgt. Die Hausordnung und die dazugehörigen Merkblätter (inkl. die Tagesordnung) waren jedoch in den gängigsten Sprachen zugänglich. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, die Informationen beim Eintritt systematisch abzugeben.**

i. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten

28. Der tägliche einstündige Spaziergang auf dem Spazierhof stellt für die meisten Personen

¹⁶ Ziffer 11.3 HO.



in Untersuchungshaft sowie im Strafvollzug die einzige Bewegungsmöglichkeit dar. Den inhaftierten Personen steht auf jedem Stock ein Hometrainer zur Verfügung.¹⁷ **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, den inhaftierten Personen mehr Bewegungsmöglichkeiten anzubieten.**

29. Im Regionalgefängnis Biel stehen insgesamt nur 5 Arbeitsplätze für inhaftierte Personen in Untersuchungshaft sowie im Strafvollzug zur Verfügung. Es können Arbeiten im Hausdienst, in der Küche und in der internen Wäscherei ausgeführt werden. Für ein bis zwei Personen kann eine Zellenarbeit angeboten werden. Einmal pro Woche können maximal zwei Personen an einem einstündigen Sprachunterricht (Französisch und Deutsch) teilnehmen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten ausgedehnt werden sollten.**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

30. Personen in Untersuchungshaft, sofern von der Verfahrensleitung bewilligt, und Personen im Strafvollzug können einmal wöchentlich während einer Stunde (oder zwei Mal 30 Minuten) privaten Besuch empfangen.¹⁸ Jugendliche haben Anspruch auf zwei Stunden Besuch pro Woche. Private Besuche am Wochenende sind nicht gestattet. Das RG Biel verfügt über zwei kleine, spärlich eingerichtete Besucherräume, welche mit einer Trennscheibe versehen sind. Die übrigen Besuche finden unabhängig vom Haftregime nur mit Trennscheibe statt. Zudem finden private Besuche von Erwachsenen und Jugendlichen in Untersuchungshaft wie auch im Strafvollzug nur in Anwesenheit eines Betreuers statt. Bei Besuchen von grossen Familien mit Kleinkindern wird ausnahmsweise die Bibliothek zur Verfügung gestellt. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, Besuche ohne systematische Anwendung der Trennscheibe sowie am Wochenende zu ermöglichen.**
31. Personen in Untersuchungshaft bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der zuständigen Behörde, um Telefonate führen zu können.¹⁹ Auch bei vorliegender Bewilligung ist regelmässiges Telefonieren jedoch nicht möglich und nur auf das Nötigste beschränkt. Telefonate finden immer unter Aufsicht statt. Im RG Biel dürfen inhaftierte Personen im Strafvollzug das Telefon nur in dringenden oder besonderen Fällen benutzen.²⁰ Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass Personen im Strafvollzug bis drei Mal pro Woche das Telefon benutzen können. Die Kommission regt an, die Regelung im Merkblatt entsprechend anzupassen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Aussenkontakte in der Untersuchungshaft grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Haftgründe und des Untersuchungszwecks sicherzustellen sind.**²¹

¹⁷ Jedoch kann dieser nur während der 30-minütigen Zellenöffnung am Morgen und Abend benutzt werden, wobei in dieser Zeit auch gegessen und geduscht werden muss.

¹⁸ Gestützt auf Ziffer 6.1 sowie Ziffer 12 des Merkblattes zum Gefängnisalltag im RG Biel und dem Merkblatt für Besucher.

¹⁹ Gestützt auf Ziffer 6.3 HO und Ziffer 13 des Merkblattes über den Gefängnisalltag.

²⁰ Gemäss Ziffer 13 des Merkblattes zum Gefängnisalltag.

²¹ Mandela-Richtlinien (2015) Richtlinien 58 und 122 zusammen gelesen. CPT Standards, CPT/Inf (92) 3, Ziff 51.



k. Zusammenfassung

32. Die Infrastruktur im RG Biel wurde von der Kommission als renovationsbedürftig eingestuft. Kritisch beurteilt die Kommission die beschränkten Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen in Untersuchungshaft sowie im Strafvollzug. Das RG Biel vermag die internationalen Vorgaben für die Einweisung von Jugendlichen in wesentlichen Punkten nicht zu erfüllen und erweist sich, nach Ansicht der Kommission, für den Aufenthalt von Jugendlichen folglich als ungeeignet. Die Schutz und Sicherungsmassnahmen sind ordentlich zu verfügen. Die Kommission begrüsst deshalb das geplante Neubauprojekt und wünscht, über den weiteren Verlauf informiert zu werden.

Für die Kommission:

Alberto Achermann, Präsident der NKVF

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

4. Mai 2016

RRB-Nr.:	504/2016
Direktion	Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen	2016.RRGR.253 / mvxx
Ihr Zeichen	nkvf
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch im
Regionalgefängnis Biel vom 20. und 21. April 2015.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der NKVF über ihren Besuch im Regionalgefängnis (RG) Biel vom 20. und 21. April 2015.

Gerne entnimmt er Ihrem Bericht, dass Ihnen während Ihres zweitägigen Besuchs seitens der Gefängnisleitung und der Mitarbeitenden sämtliche Unterstützung zu Teil geworden ist, die Ihre Prüfung erfordert hat. Ihre Hinweise und Empfehlungen hat der Regierungsrat mit Interesse zur Kenntnis genommen. Er erlaubt sich, nachfolgend zu den einzelnen Punkten des Berichts Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Einleitend möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass es sich beim Regionalgefängnis Biel um ein sehr altes und unter Denkmalschutz stehendes Gebäude handelt. Zu Recht beziehen sich viele ihrer Kritikpunkte auf die ungenügende räumliche Infrastruktur zur adäquaten Führung eines Gefängnisses. Im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern (Amt FB) ist derzeit eine Gesamtstrategie für das Gefängniswesen in Erarbeitung. Diese soll die grundlegende Ausrichtung in Sachen Angebot, Schwerpunktsetzung, Standorte und Infrastruktur festlegen. In dieser Gesamtstrategie genießt das Regionalgefängnis Biel eine hohe Priorität.

Ziffer 10

Änderungen im Sinne Ihrer Empfehlungen wurden unmittelbar nach Ihrem Besuch umgesetzt. Personen, welche in die Sicherheitszelle verlegt werden, tragen künftig angemessene Kleidung. Insassen mit suizidalen Absichten wird eine suizidsichere Decke und ein ebensolcher Mantel abgegeben. Personen mit einer Disziplinar massnahme behalten ihre eigenen Kleider während des Vollzugs der Sanktion.

Ziffer 11

Ihre Empfehlungen wurden aufgenommen. Seit dem Besuch mit dem Feedbackgespräch werden sämtliche eingewiesene Personen in zwei Phasen durchsucht. Zudem werden nicht alle Personen kategorisch körperlichen Durchsuchungen unterzogen.

Ziffer 12

Die Gefängnisleitung ist sich bewusst, dass die Lichtverhältnisse unzureichend sind. Es wurden bereits Lichtmessungen durchgeführt und ein Fensterspezialist beigezogen, um allfällige Möglichkeiten mit anderen Glastypen zu eruieren. Die Fachleute haben dabei bestätigt, dass die Leibung des Mauerwerkes, die Dicke der Mauern, sowie die Farbe des Mauervorsprungs (Fassade bis Gitter) eine grosse Rolle spielen. Weil das Haus jedoch unter Denkmalschutz steht, können in dieser Hinsicht keine baulichen Vorkehrungen getroffen werden (Änderung der Leibung, Farbe aussen, grössere Fenster etc.). Klarglas ist aus Gründen des Persönlichkeits- und Denkmalschutzes keine Option. Von der Schüss-Promenade aus (anschliessender Park auf der Ostseite des Gefängnisses) wäre der Sichtschutz – z.B. mit Fernglas – nicht mehr gewährleistet, und der Kollusionsgefahr könnte nicht ausreichend begegnet werden.

Die Lichtverhältnisse in den Zellen können in dieser Hinsicht bedauerlicherweise nicht verbessert werden.

Ziffer 13

In den Doppelzellen soll mit baulichen Massnahmen der bestehende Sichtschutz bei der Benutzung von Toilette und Lavabo verbessert werden. Entsprechende Offerten wurden eingeholt und die Zusagen des Amts für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern liegen provisorisch vor.

Ziffer 14

Die Mahlzeiten werden drei Mal täglich im städtischen Altersheim abgeholt. Aufgrund der Ablauforganisation (Prozesse) des Altersheimes können die Essenszeiten nicht angepasst werden. Dazu kommt, dass die Route für den Mahlzeitentransport genau auf der Hauptverbindungsachse Richtung Delémont führt. Um die Mittagszeit sowie im Feierabendverkehr herrscht täglich Stau. Den würden die Mitarbeitenden des RG Biel mit dem Transport zu den stärksten Zeiten treffen, was eine zusätzliche und unproduktive Arbeitsbelastung des Personals zur Folge hätte.

Ziffer 16

Die Zellen werden am Morgen und am Abend für je eine Stunde geöffnet. Zusätzlich besteht die Spazierzeit im Hof, wo sich die Eingewiesenen ausserhalb der Zelle befinden. Vor und nach den Zellenöffnungen läuft der normale Tagesablauf. Zellenreinigung, Wäsche der Eingewiesenen besorgen, Wäsche wechseln, Waschmaschine bedienen, Duschen reinigen, etc. Wären die Zellen zu diesem Zeitpunkt noch geöffnet, müssten für jeden Arbeitsgang zwei Mitarbeitende anwesend sein. Der Tagesablauf würde somit erheblich beeinflusst und könnte in der bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden. Die vorhandenen personellen Ressourcen reichen nicht aus, um die anfallenden Arbeiten auf der Etage von zwei Mitarbeitenden zu erledigen.

Ziffer 18

Die Jugendlichen im RG Biel profitieren wie die Erwachsenen von der Zellenöffnung ausserhalb der Spazierzeit. Das heisst am Morgen und am Abend je eine Stunde auf dem Zellentrakt.

Die Jugendlichen werden im Übrigen spätestens nach 48 Stunden in das RG Thun, in die spezielle Abteilung für Jugendliche, verlegt. Wenn möglich, erfolgt die Verlegung bereits innerhalb der ersten 24 Stunden. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch immer das Einverständnis der einweisenden Behörde.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Jugendlichen betrug im RG Biel im Zeitraum von April 2015 bis März 2016 1,7 Tage. Dabei vollzogen 19 Jugendliche total 33 Tage in verschiedenen Haftarten (siehe beiliegende Liste).

Das Haftartenkonzept macht bis dato Angaben, welche Haftart mit wievielen Plätzen in welchem Gefängnis des Kantons Bern geführt werden soll. Es handelt sich dabei um Richtwerte, da der Platzbedarf pro Haftart starken Schwankungen unterworfen ist. Ausserdem ist in naher Zukunft geplant, die Haftarten in den Gefängnissen zu konzentrieren. So sollen die Vollzugsformen des Ausländerrechts des Kantons Bern in der Infrastruktur des Jugendheims Prêles geführt und im Regionalgefängnis Burgdorf sollen die Insassen des Straf- und Massnahmenvollzugs mit entsprechenden Haftbedingungen (Arbeit, Freizeit, Progression, Gruppenvollzug) konzentriert werden. Heute sind diese Insassen in allen Gefängnissen des Kantons und dadurch teils in inadäquaten Strukturen anzutreffen. In absehbarer Zukunft sind hier entsprechende Änderungen zu erwarten.

Ziffer 19

Bei den Frauen werden die Zellenöffnungen analog der Männerabteilungen eingehalten. D.h. je eine Stunde am Morgen und am Abend sind die Zellen offen. Wenn es aufgrund der Haftartentrennung möglich ist, verlängert sich die Zellenöffnung am Vormittag auf zwei Stunden.

Ziffer 20

Die Empfehlung wurde insoweit umgesetzt, als die Gefängnisleitung den Umgang mit der Lektüre in der Disziplinarzelle angepasst hat. Neu werden eine aktuelle Tageszeitung und/oder Zeitschriften in der Zelle aufgelegt.

Die Lichtverhältnisse können in der Sicherheitszelle indes nicht verbessert werden. Würde Klarglas eingesetzt, wäre die direkte Einsicht in die Sicherheitszelle möglich vom Spazierhof und einer Verbindung zwischen dem Nord- und Südtrakt, die zuweilen auch Eingewiesene passieren. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie zur Verhinderung von Kollusionen können die Fenster daher nicht mit Klarglas versehen werden.

Eine Anpassung erfolgte sodann insoweit, als sich das Ausziehen bis auf die Unterwäsche nur noch auf Personen mit mutmasslich suizidalen Absichten beschränkt. Anstelle der Kleider wird diesen Personen suizidsichere Kleidung abgegeben. Personen mit einer Disziplinarstrafe werden die persönlichen Kleider belassen.

Ziffer 21 und 22

Aktuell laufen Vorarbeiten zur Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen im Straf- und Massnahmenvollzug. Es handelt sich um eine Totalrevision. Somit wird auch das Kapitel Disziplinarstrafen überprüft und wo nötig angepasst. Ihren Empfehlungen wird dabei die gebührende Beachtung geschenkt.

Ziffer 23

Sprachliche Hürden haben bei der Trennung von Disziplinar- sowie Schutz- und Sicherungsmassnahmen zu Unklarheiten geführt. Diese wurden inzwischen beseitigt und die Massnahmen werden inskünftig ordentlich verfügt.

Ziffer 24

Die Überwachung der Insassen während des Aufenthaltes in der Sicherheitszelle ist jederzeit gewährleistet. Zum Zeitpunkt der Einweisung von Personen mit psychischen Problemen in die Sicherheitszelle wird der Arzt aufgeboten. Bei Vorfällen in der Nacht erfolgt die Arztbenachrichtigung am nächsten Morgen. Bei akuten Notfällen wird der Patient vom Arzt unmittelbar nach dem Vorfall in die Bewachungsstation des Inselspitals eingewiesen. Ansonsten ist die psychiatrische Betreuung innert 24 Stunden gewährleistet. Personen im Disziplinararrest können jederzeit den Arzt verlangen. Vorgesehene Arzttermine werden in jedem Falle wahrgenommen.

Ziffer 25

Die medizinische Betreuung ist in jedem Falle gewährleistet.

Bei einer Anhaltung wird die betroffene Person von der Polizei zum Gesundheitszustand befragt. Auf Wunsch der angehaltenen Person oder bei entsprechenden Hinweisen, wird ein Arzt bereits auf der Polizeiwache beigezogen. Ausserdem sind die Prozesse zur Feststellung der Hafterstehungsfähigkeit zwischen der Amtsärztin, der Amtsleitung FB und der Kantonspolizei Bern im Jahr 2013 festgelegt worden.

Bei der Einweisung in das Regionalgefängnis Biel wird die eingewiesene Person erneut zu ihrem Gesundheitszustand befragt. Dazu wird ein Fragebogen ausgefüllt. Das Personal des Regionalgefängnisses entscheidet nie darüber, ob eine eingewiesene Person den Arzt sehen darf oder nicht. Wird die Notwendigkeit eines Arztbesuches erkannt oder möchte eine eingewiesene Person den Arzt sehen, wird dieser im Anschluss an das Aufnahmeprozedere sofort

aufgeboten. Die medizinische Betreuung ist in jedem Falle innert zwei bis drei Stunden gewährleistet.

Ziffer 26

Die Konzepte für die psychiatrische Betreuung sowie die Suizidprävention werden umgesetzt. Die psychiatrische Betreuung ist in jedem Falle sichergestellt.

Bei einem Vorfall wird der Arzt aufgeboten. Im Gespräch mit den Patienten beurteilt er das weitere Vorgehen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in die Bewachungsstation des Inseleospitals notwendig oder es wird eine Fachperson des Forensisch-psychiatrischen Dienstes aufgeboten. Im letzteren Fall ist ein Arztbesuch innert 24 Stunden gewährleistet. Das Regionalgefängnis befolgt anschliessend die Vorgaben der Psychiaterin bzw. des Psychiaters. Die ärztliche Empfehlung kann auch eine Verlegung in ein anderes Gefängnis mit psychiatrischer Visite beinhalten. In dringenden Fällen erfolgt umgehend die ärztliche Einweisung in die Bewachungsstation des Inseleospitals.

Ziffer 27

Ihre Empfehlung wurde aufgenommen. Das Personal des Regionalgefängnisses Biel informiert die Eingewiesenen nun bereits beim Eintritt über ihre Rechte und Pflichten. Es informiert sodann, wo die Betroffenen was finden und an wen sie sich bei Fragen wenden können.

Ziffer 28

Auf allen Etagen wurden neue Fitnessgeräte zur Verfügung gestellt. Weitergehende Bewegungsmöglichkeiten können aus infrastrukturellen Gründen nicht geboten werden. Für weitere Massnahmen fehlen schlicht die benötigten Räumlichkeiten.

Ziffer 29

Für Beschäftigungsmöglichkeiten fehlen ebenfalls die benötigten Räumlichkeiten. Das RG Biel kann keine Zellenarbeiten anbieten, weil auch keine Lagerräume für entsprechendes Material vorhanden sind. Zudem fehlt ein Lift für den Warentransport.

Ziffer 30

Besuche ohne Trennscheibe würden die Sicherheit massiv beeinträchtigen. Bei offener Scheibe könnten sich Eingewiesene bereits in den äusseren Sicherheitsbereich begeben. Die Sicherheit lässt kein anderes Prozedere zu. Die Insassen und Besucherinnen und Besucher würden sich zudem gegenseitig stören. Die Besuchsräume können aus Platzgründen nicht in Einzelräume getrennt werden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten müssten darüber hinaus zwei Angestellte den Besuch überwachen können, wozu wiederum die notwendigen Personalressourcen fehlen. Das Gleiche gilt für Besuche am Sonntag.

Das RG Biel verfügt leider nicht über die personellen und räumlichen Möglichkeiten, um Insassen mehr Freiraum bei Besuchen einräumen zu können.

Ziffer 31

Untersuchungsgefangenen wurde das Telefonieren von der Staatsanwaltschaft untersagt. Eine Möglichkeit bildet indes das Telefonieren in den Räumlichkeiten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Das Telefonieren für Strafgefangene (drei Mal pro Woche) ist sicher gestellt. Das Merkblatt wird entsprechend angepasst werden. Die Hausordnung wird im Rahmen der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen zum Straf- und Massnahmenvollzug überarbeitet.

Ziffer 32

Das Regionalgefängnis Biel weist unbestrittenermassen eine schlechte Gebäudestruktur zur Führung eines Gefängnisses auf. Es ist zu eng, die Zellen zu klein und es fehlt an Platz und Räumen für Freizeit- und Arbeitsbeschäftigungen.

Infolge Aufnahmepflicht sowie aus Verfahrensgründen müssen Jugendliche nach der Anhaltung in der Region jedoch aufgenommen werden. Anschliessend erfolgt in Absprache mit den einweisenden Behörden innert 48 Stunden eine Verlegung in eine geeignete Institution.

Die Verfügungen für Disziplinar- sowie Schutz- und Sicherungsmassnahmen werden künftig ordentlich und nach einschlägigen Vorgaben ausgeführt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilage erwähnt

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Freiheitsentzug und Betreuung



Belegungstage nach Einweisungszweck
01. April 2015 - 31. März 2016

	Ausländer	CH	Männer	Frauen	Total	Belegungstage
Regionalgefängnis Biel						
X Arrest Jugendliche (Art. 89 EG ZSJ) / Arrêt mineur	1	2	2	1	3	4
Auf Transport, vorläufiger Aufenthalt / En transport	3	0	3	0	3	5
Auslieferungshaft / Arrêt en vue de refoulement	1	0	1	0	1	2
Ausschaffungshaft / Arrêt en vue d'expulsion	22	0	21	1	22	31
Fürsorgerische Unterbringung / APEA	0	1	1	0	1	1
Kurzfristige Festhaltung Art. 73 AuG	2	0	2	0	2	3
Passant	205	41	223	24	247	314
Polizeilicher Gewahrsam Art.32 PolG/Garde et garde prolongée	3	2	4	1	5	6
Sicherheitshaft / Arrêt de sécurité	24	7	31	0	31	1'342
X Sicherheitshaft Jugendliche Art. 26 JStPO	3	1	2	2	4	5
U-Haft / Préventive	146	46	171	21	192	7'329
X U-Haft Jugendliche / Préventive mineur Art. 26 JStPO	4	1	4	1	5	12
Vollzug einer Massnahme / Exécution d'une mesure	3	2	5	0	5	104
Vollzug einer Strafe / Exécution d'une peine	217	194	368	43	411	5'389
Vollzug Massnahme 59 (ex 43.1.1) / Exécution d'une mesure 59	0	1	1	0	1	7
Vollzug Massnahme 60 (ex 44.1.6) / Exécution d'une mesure 60	0	1	1	0	1	3
Vorbereitungshaft	1	0	1	0	1	1
vorläufige Festnahme	48	16	55	9	64	97
X vorläufige Festnahme Jugendliche	6	1	6	1	7	12
vorzeitiger Massnahmeantritt 63 mit amb. Behandlung / Mesure anticipée 63	0	1	1	0	1	2
vorzeitiger Strafantritt / Exécution de la peine anticipée	1	0	1	0	1	1
Zivilrechtlich gemäss ZGB / Placement civil selon code civil suisse pour mineur	2	1	3	0	3	6
Total Regionalgefängnis Biel	692	318	907	104	1011	14'676